

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Paul Schäfer (Köln),
Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12352 –**

Anerkennungspraxis des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Hinblick auf Kriegsdienstverweigerungsanträge von Soldatinnen und Soldaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes besteht für jede und jeden, die oder der den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen ablehnt (Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes – GG). Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entscheidet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) auf Antrag. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 22. Februar 2012 (6 C 11/11) entschieden, dass auch Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten im Sanitätsdienst das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zusteht.

1. Wie viele Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (KDV-Anträge) wurden seit 2002 jeweils von Berufssoldatinnen und -soldaten und von Zeitsoldatinnen und -soldaten gestellt (bitte nach Monaten und Jahren aufschlüsseln)?

In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2012 sind beim BAZ/BAFzA 1 179 691 Anträge auf Anerkennung als KDV eingegangen. Davon waren 31 985 Anträge von Soldatinnen und Soldaten. Eine Aufschlüsselung der Zahl der Anträge nach Berufssoldatinnen und -soldaten sowie nach Zeitsoldatinnen und -soldaten ist nicht möglich, weil bei Soldaten nicht zwischen Wehrpflichtigen, Freiwilligen, Berufssoldaten und Zeitsoldaten unterschieden wurde und wird.

2. Wie viele dieser KDV-Anträge wurden von Sanitätssoldatinnen und -soldaten gestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Eine entsprechende Auswertung erfolgt erst seit dem 12. März 2012. Vor diesem Zeitpunkt war es Sanitätssoldatinnen und -soldaten mangels Rechtsschutz-

interesse nicht möglich, KDV-Anträge zu stellen. Seitdem sind 72 Anträge beim BAFzA eingegangen (Stand: 31. Januar 2013). Der Antragseingang schlüsselt sich auf wie folgt:

Monat/Jahr	KDV-Anträge
März 2012	11
April 2012	12
Mai 2012	9
Juni 2012	9
Juli 2012	6
August 2012	5
September 2012	5
Oktober 2012	2
November 2012	6
Dezember 2012	3
Januar 2013	4.

3. Wie viele dieser KDV-Anträge wurden anerkannt bzw. abgelehnt (bitte in Prozent und nach Monaten und Jahren aufschlüsseln)?

Von diesen 72 Anträgen wurden 45 (63 Prozent) anerkannt, 12 (17 Prozent) abgelehnt. 15 (20 Prozent) Anträge sind noch nicht abschließend bearbeitet (Stand: 31. Januar 2013).

Monat/Jahr	Anerkennungen	Ablehnungen
Mai 2012	1	
Juni 2012	1	
Juli 2012	2	
August 2012	18	2
September 2012	10	
Oktober 2012	1	
November 2012	4	5
Dezember 2012	4	3
Januar 2013	4	2.

4. In wie vielen Antragsfällen hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eine schriftliche und/oder mündliche Anhörung vorgenommen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Insgesamt wurden sieben mündliche Anhörungen durchgeführt; sechs im Jahr 2004 und eine im Jahr 2005.

5. Wie viele Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sind seit 2002 aufgrund ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vorzeitig entlassen worden (bitte nach Monaten und Jahren aufschlüsseln)?

Eine einheitliche statistische Erfassung von Entlassungen aufgrund der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer besteht für diese Statusgruppen vor 2008 nicht. In der nachfolgenden Tabelle sind die Entlassungen von Berufs- und Zeit-

soldatinnen und -soldaten der Bundeswehr aufgrund Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer für die Jahre 2008 bis Januar 2013 dargestellt.

Entlassungen von KDV-Antragstellern (Berufs- und Zeitsoldaten)						
	2008	2009	2010	2011	2012	01/2013
Jan	17	13	24	27	29	26
Feb	12	11	23	39	25	0
März	14	16	26	41	37	0
Apr	16	21	19	42	23	0
Mai	12	15	20	38	38	0
Jun	17	13	24	33	26	0
Jul	18	25	40	48	23	0
Aug	13	24	30	32	28	0
Sep	21	29	30	47	28	0
Okt	15	18	39	30	22	0
Nov	23	25	37	32	22	0
Dez	11	17	54	49	26	0
Summe	189	227	366	458	327	26

6. Innerhalb welcher Frist sind Soldatinnen und Soldaten aus Sicht der Bundesregierung nach ihrer rechtskräftigen und unanfechtbaren Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer von der Bundeswehr zu entlassen, ohne gegen Artikel 12a Absatz 1 GG zu verstoßen, wonach ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer nicht zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden darf und demzufolge ein Zeit- oder Berufssoldat mit der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer auch nicht mehr den soldatischen Pflichten unterliegt?

Bei Soldatinnen und Soldaten, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Entlassung durch die zuständige Entlassungsdienststelle zu verfügen.

7. Gilt weiterhin der Erlass aus dem Jahr 2005, wonach die Bearbeitung eines KDV-Verfahrens nicht mehr als vier Wochen betragen soll?

Ein entsprechender Erlass aus dem Jahr 2005 ist hier nicht bekannt. Es gibt einen Erlass aus dem Jahr 2006 wegen hoher Bearbeitungsrückstände bei KDV-Anträgen, wonach die durchschnittliche Bearbeitungsdauer nicht mehr als vier Wochen betragen sollte.

8. Welche durchschnittliche Dauer hatten KDV-Verfahren der Soldatinnen und Soldaten vom Zeitraum der Antragstellung bis zum Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid tatsächlich?

Es gibt keine Auswertung über die Dauer der KDV-Antragsverfahren von Soldatinnen und Soldaten. Die durchschnittliche Durchlaufzeit von vollständigen KDV-Anträgen beträgt zwischen Eingang BAFzA und Entscheidung ca. vier bis sechs Wochen.

9. Trifft es zu, wie in Gesprächen mit Betroffenen berichtet wurde, dass in jüngster Zeit die Anerkennungshäufigkeit drastisch zurückgegangen sein soll?

Wenn ja, welche Gründe gibt es hierfür?

Das trifft nicht zu. Nach einer kurzfristig sehr hohen Zahl von Anerkennungen in den Monaten August bis September 2012, die aus dem Abarbeiten der in den Vormonaten eingegangenen Anträge resultiert, war die Anerkennungshäufigkeit in den Folgemonaten gleichbleibend.

10. Gibt es Vorgaben an einzelne Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die auf das Erreichen einer bestimmten Ablehnungs- oder Anerkennungsquote gerichtet sind?

Nein.

11. Wann hat es in der Vergangenheit Gespräche zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur Koordination und Abstimmung über das KDV-Verfahren und den Umgang mit KDV-Anträgen von Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten gegeben, und welchen Inhalt hatten diese Gespräche?

Wenn ja, hat es in diesem Zusammenhang Dienstanweisungen gegeben, wie mit solchen Anträgen umzugehen ist?

In den Gesprächen, die in der Vergangenheit zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben geführt wurden, wurde lediglich die Verfahrensweise des BAFzA erläutert.

12. Welche Konsequenzen hat das BMVg aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Februar 2012 (6 C 11/11) gezogen, und wie werden die Sanitätssoldatinnen und -soldaten zukünftig über ihr Recht auf Kriegsdienstverweigerung informiert?

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass aktive Berufs- und Zeitsoldaten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr einen Anspruch darauf haben, dass ihre Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer inhaltlich geprüft und nicht wie zuvor als unzulässig zurückgewiesen werden.

Das Ergebnis einer solchen Prüfung hat das Gericht nicht vorweggenommen. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes haben daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bundeswehr. Allerdings beobachtet das Bundesministerium der Verteidigung sehr aufmerksam die Entwicklung der Antragszahlen sowie die künftige Rechtsprechung.

Der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr hat die Angehörigen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Februar 2012 informiert.

Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt im Übrigen, die Soldatinnen und Soldaten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr einzelfallbezogen über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu informieren, soweit dies im jeweiligen Antragsverfahren sachdienlich ist.